



ASG-Reisestipendium = Austrian-Swiss-German Travelling Fellows

- Reisestipendium für eine gemeinsame Studienreise eines österreichischen, eines schweizerischen und zweier deutscher Orthopäden oder Orthopädinnen
- Finanzierung durch die nationalen Gesellschaften
- Vergabe: alle 4 Jahre (beginnend mit 2027)
- Besuchsziele: renommierte Kliniken in Großbritannien, Kanada, USA, Besuch des AAOS-Meetings inkludiert
- Reisedauer: ca. 5 Wochen
- Auswahlmodus: Fachärzte oder Fachärztinnen im Alter zwischen 35 und 40 Jahren bewerben sich bei der nationalen Gesellschaft unter Beachtung der Richtlinien. Das nationale Auswahlkomitee wählt einen Kandidaten oder eine Kandidatin aus und schlägt diesen oder diese nach Beratung im Vorstand dem Komitee zur Bestätigung anlässlich der Auswahl Sitzung in Baden-Baden vor.
- Der Absolvent oder die Absolventin referiert anlässlich der letzten, wissenschaftlichen Sitzung der ÖGO bzw. bei der Generalversammlung über die Reise.

Einreichrichtlinien

Einreichfrist: 31. Dezember des vorangehenden Jahres

Die eingereichten Unterlagen sollen in fünffacher Ausfertigung¹ an die

Österreichische Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
c/o tunc Marktforschung und Marketingberatung GmbH
ASG - Auswahlkomitee
Schöffelgasse 49
1180 Wien
gesandt werden.

Bevorzugt wird aber eine Einreichung in digitaler Form an office@orthopaedics.or.at

Sie sollen umfassen:

a) Bewerbungsschreiben:

Ausgefüllter Fragebogen, schriftliche Befürwortung des Chefs, beruflicher/wissenschaftlicher Werdegang, Nachweis von Englischkenntnissen

In diesem Schreiben sind ebenso die zwei Vortragstitel in englischer Sprache anzuführen, die der Bewerber oder die Bewerberin in England und in den Vereinigten Staaten halten würde, wenn er oder sie das Stipendium zugesprochen erhält. Einer dieser Vorträge soll gehalten werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in die engere Wahl kommt und für die Scorebildung verwendet werden. In wenigen Sätzen soll charakterisiert werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin in eine regelmäßige Kurstätigkeit oder eine Ausbildungsfunktion eingebunden ist.

Außerdem stellt sich jeder Bewerber oder jede Bewerberin auf einer CD persönlich optisch und sprachlich vor und erläutert, warum er oder sie ASG-Fellow werden möchte.

b) Publikationsliste:

Die Gliederung soll in Originalarbeiten / veröffentlichte Vorträge und Abstracts / Buchbeiträge / Herausgeberschaften / Monographien / wissenschaftliche Vorträge sowie Poster, Videos und sonstige wissenschaftliche Publikationen erfolgen. Wissenschaftliche Preise sollen ebenfalls angeführt werden.

c) Tätigkeitenkatalog:

Der Tätigkeitenkatalog soll dokumentieren, in welchen Teilbereichen der Orthopädie eine Tiefe der Beschäftigung erreicht wird, die einem hohen internationalen Standard entspricht. Dazu ist das jeweilige Spezialgebiet der Orthopädie zu nennen und dann eine Begründung anzuschließen, die durch einen durch den Vorstand bestätigten Operationskatalog, durch eine Bestätigung über die Dauer der Mitarbeit in einem Spezialteam oder durch einzelne OP-Berichte etc. glaubhaft gemacht werden kann.

¹ Alternativ: alle Dokumente in digitaler Form in einem eigenen Ordner abgespeichert per mail an office@orthopaedics.or.at

RICHTLINIEN

ZUR VERGABE DES ASG-STIPENDIUMS FÜR ÖSTERREICHISCHE BEWERBER

Anforderungsprofil

- 1) Der Bewerber oder die Bewerberin für das Austrian-Swiss-Germany Stipendium ist Vertreter oder Vertreterin der Österreichischen Gesellschaft für Orthopädie und auch Vertreter oder Vertreterin der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie. Er oder sie muss aus diesem Grund in der Lage sein, bei Gesprächspartnern in England und Nordamerika einen guten Eindruck zu hinterlassen.
 - Er oder sie hat die wissenschaftliche Fähigkeit, in Teilbereichen der Orthopädie sowohl klinisch als auch wissenschaftlich mit Opinionleadern vernünftig zu sprechen. Diese Fähigkeit kann dokumentiert werden durch publizierte Originalarbeiten in guten Journalen und durch einen Operationskatalog, der belegt, dass in einem oder mehreren Teilbereichen alle wesentlichen Operationen beherrscht werden. In einem eher konservativen Bereich, bspw. der Beschäftigung mit einem Ganglabor oder Orthesen, müsste der Nachweis durch eine Tätigkeitsbeschreibung erfolgen.
 - Der Bewerber oder die Bewerberin hat ein Überblickswissen über die gesamte Orthopädie. Ein solches Überblickswissen wäre allerdings nur durch eine Prüfung erfragbar. Es ist auch anzunehmen, dass sich die Bewerber auch hier nicht essentiell unterscheiden.
 - Der Bewerber oder die Bewerberin beherrscht Englisch in Wort und Schrift. Er oder sie ist in der Lage, frei zu sprechen und eine Diskussion in Englisch zu führen. Nicht ein akzentfreies Englisch ist hier notwendig, sondern die Möglichkeit, eigene Gedanken in englischen Worten auszudrücken.
- 2) Der Stipendiat oder die Stipendiatin hat eine Multiplikatorfunktion. Er oder sie soll in der Lage sein, das Gelernte und Gesehene auch zum Nutzen der österreichischen Orthopäden weiterzugeben.
 - Er oder sie ist wesentlich beteiligt an der Ausbildung von Ärzten an einer Klinik oder einem Krankenhaus.
 - Er oder sie führt Kurse durch, durch die auch nicht an der Abteilung tätige Ärzte oder Ärztinnen über das Gelernte informiert werden können.

Scorebildung

Die Repräsentantenfunktion wird mit 80 Punkten bewertet, die Multiplikatorfunktion mit 20 Punkten. Für folgende 5 Parameter werden Punkte vergeben:

1. Publikationsliste	40 Punkte	
2. Tätigkeitenkatalog	30 Punkte	
3. Vortrag	<u>10 Punkte</u>	
	80 Punkte	Repräsentantenfunktion
4. Kurstätigkeit	10 Punkte	
5. Ausbildungsfunktion	<u>10 Punkte</u>	
	20 Punkte	Multiplikatorfunktion

1. Publikationsliste

Es geht bei der Publikationsliste nicht darum, dass quantitativ möglichst viele Arbeiten aufscheinen, sondern dass qualitativ hochstehende Arbeiten vorliegen, aus denen man schließen kann, dass der Bewerber oder die Bewerberin vernünftig und wissenschaftlich fundiert mit Gesprächspartnern sprechen kann. Man kann davon ausgehen, dass in guten Zeitschriften die Annahme eines Artikels bereits einen Selektionsprozess bedeutet und dass die Güte einer Zeitschrift durch den Impactfactor halbwegs messbar ist. Große Unterschiede beim Impactfactor ergeben sich nur zwischen Fachdisziplinen.

Die Zeitschriften werden in den SCI Journal Citation Reports im Subject Catagory Listing angeführt. Die besten 20 Prozent jeder Disziplin gelten als Topzeitschriften, die nächsten 40 Prozent als Standardzeitschriften. Alle anderen Zeitschriften werden hier als Sonstige Zeitschriften bezeichnet. Als Ausnahme von dieser Regel werden zusätzlich Z Orthop und Orthopäde als deutschsprachige Zeitschriften mit dem besten Impactfactor den Standardzeitschriften punktemäßig gleichgestellt.

Bücher und Buchbeiträge werden von den Mitgliedern der Vergabe-Kommission einer der 3 Kategorien von Zeitschriften zugeordnet. Beiträge in einem Kongressband werden eher bei Sonstigen Zeitschriften einzuordnen sein, Artikel z.B. in den „Aktuellen Schwerpunkten der Orthopädie“ werden den Standardzeitschriften zugeordnet. Eine Monographie, publiziert für einen namhaften Verlag, wird wie eine Topzeitschrift bewertet.

40 Punkte des 100 Punkte umfassenden Scores werden über Originalarbeiten vergeben. Die Punktebewertung erfolgt folgendermaßen:

	Topzeitschriften	Standard-zeitschriften	Sonstige Zeitschriften
Erstautor/in	4 Punkte	2 Punkte	0,5 Punkte
Folgeautor/in	2 Punkte	1 Punkt	0,1 Punkt

24 Punkte können für alle Kategorien vergeben werden. Die restlichen 16 Punkte können nur für Publikationen in Topzeitschriften als Erstautor oder Erstautorin verwendet werden. Diese Regelung hat den Sinn, dass bei einer sehr großen Anzahl von Arbeiten nur mehr Arbeiten in Topzeitschriften und als Erstautor zwischen der Qualifikation der Bewerber entscheiden.

2. Tätigkeitenkatalog

Er wird mit 30 Punkten bewertet. Die Bewertung erfolgt vor allem unter dem Gesichtspunkt, ob der Bewerber oder die Bewerberin aufgrund seiner oder ihrer Tätigkeiten glaubhaft dokumentieren kann, dass er oder sie sich in Teilbereichen der Orthopädie einen internationalen Standard des Wissens angeeignet hat. Dazu ist ein Tätigkeitenkatalog vorzulegen, der einen Operationskatalog und eine Beschreibung der klinischen Tätigkeit beinhaltet. Auch die langjährige Mitarbeit oder Leitung eines spezialisierten Teams („Tumorteam“ etc.) gilt hier als wesentlicher Nachweis. Für jedes auf internationalem Standard beherrschte Fachgebiet sind 6 Punkte zu vergeben. Es ist nicht anzunehmen, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin mehr als 5 Teilbereiche der Orthopädie so abdeckt, dass er oder sie in allen diesen Bereichen einen internationalen hohen Standard erreicht. Die Teilbereiche können nicht für alle Eventualitäten gegliedert werden. Mögliche Teilbereiche sind Kinderorthopädie, Tumororthopädie, WS-Orthopädie etc. Wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin aber z.B. eine intensive Beschäftigung mit myoelektrischen Prothesen oder einem Ganglabor nachweisen kann, so sind dafür ebenfalls 6 Punkte zu vergeben.

Es geht somit beim Tätigkeitenkatalog darum, die Tiefe des erworbenen klinischen Wissens zu dokumentieren und glaubhaft zu machen. So sollte beispielsweise für den Teilbereich Kinderorthopädie ein Nachweis erbracht werden, dass mindestens 2 verschiedene Arten von Beckenosteotomien durchgeführt wurden, dass Operationen bei Klumpfußrezidiven durchgeführt wurden und dass Operationen an mehreren Röhrenknochen durchgeführt wurden. Der Nachweis einer intensiven Beschäftigung mit der Tumororthopädie sollte z.B. den Einsatz von Tumorprothesen belegen, kompliziertere Resektionen wie eine Hemipelvektomie oder eine Umkehrplastik. Eine Beschäftigung mit Knieorthopädie müsste z.B. eine ausreichende Anzahl von arthroskopischen Kreuzbandrekonstruktionen umfassen. Es ist zu erwarten, dass von einem Großteil der Bewerber die Auseinandersetzung mit der Endoprothetik als ein spezieller Teilbereich angeführt wird. Dies ist durchaus legitim, wenn eine ausreichende Anzahl an Operationen vorliegt. Dabei geht es nicht um einfache Primärimplantationen, sondern vor allem um komplizierte Wechseloperationen. Hier wird sowohl die Gesamtzahl an Wechseloperationen entscheidend sein, aber auch die Dokumentation einzelner Fälle mit besonders aufwendigem, operativem Procedere (z.B. durch den OP-Bericht).

Wird einem Bewerber oder einer Bewerberin von der Kommission die Fähigkeit zugesprochen, ein klinisches Teilgebiet der Orthopädie im oben angegebenen Sinn zu beherrschen, so soll dies dokumentiert werden. Dadurch soll sich mit der Zeit eine Spruchpraxis herausbilden, die als Richtlinie zu gelten hat.

3. Vortrag

Diese Bewertung kann nach 2 Kriterien erfolgen:

- a) Beherrschung der englischen Sprache beim Vortrag und in der Diskussion (Akzent- und Fehlerfreiheit sind nicht zu bewerten):

5 Punkte	Hervorragende Beherrschung, flüssiges und grammatikalisch fehlerarmes Englisch, wie es nur durch einen langdauernden Aufenthalt in einem englischsprachigen Land erworben werden kann. Die Botschaft kann perfekt verbalisiert werden.
3 Punkte	Flüssiges und grammatikalisch fehlerarmes Englisch, allerdings mit einfacher Wortwahl in der Diskussion, wie dies typisch ist für Wissenschaftler, die häufig englische Literatur lesen und sich an Diskussionen beteiligen. Die Verbalisierung gelingt gut.
1 Punkt	Während des Vortrags ist ein flüssiges Sprechen nur möglich durch Herunterlesen des Manuskriptes, während der Diskussion werden stockende Antworten mit einfacher Wortwahl gegeben. Die englische Sprache wird auf Gymnasialniveau beherrscht, ohne dass eine intensive postpromotionelle Auseinandersetzung mit der Sprache zu erkennen wäre.

Es sind Zwischenstufen möglich, selbst 0 Punkte können bei sehr schlechter Beherrschung der Sprache vergeben werden.

- b) Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin, in englischen Worten eine Botschaft klar zu vermitteln:

Kann durch die Präsentationstechnik, durch die klare Gliederung des Stoffes der Vortrag so aufgebaut werden, dass er von einem oder einer der englischen Sprache mächtigen Orthopäden oder Orthopädin leicht nachvollzogen werden kann?

5 Punkte	Hervorragende Gliederung, der Vortrag entwickelt sich stets interessant und spannend bis hin zur zentralen Botschaft, die aus diesem Grund auch sehr gut erfasst werden kann.
3 Punkte	Die zentrale Botschaft ist gut nachvollziehbar. Eine klare Gliederung des Vortrages, beispielsweise in Einleitung, Material und Methode, Ergebnisse und Diskussion sowie Konklusion ist erkennbar. Die einzelnen Schritte sind aber oft schlecht verständlich, manches wirkt verwirrend.
1 Punkt	Der Vortrag ist gegliedert, Teile des Vortrages sind auch gut verständlich. Er entwickelt sich aber nicht hin zu einer zentralen Botschaft. Man weiß oft nicht, warum das eine oder andere Dia / Folie gebracht wird. Man verliert während des Vortrages den Faden.

Auch hier sind Zwischenstufen und die Bewertung 0 möglich.

4. Kurstätigkeit

Sie wird deshalb hoch bewertet, weil ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die immer wieder Kurse veranstaltet oder in maßgeblicher Weise an der Veranstaltung von Kursen beteiligt ist, eine wesentliche Multiplikatorfunktion wahrnimmt.

- | | |
|-----------|--|
| 10 Punkte | Regelmäßige Veranstaltung von Kursen: Darunter ist eine Kurstätigkeit zu verstehen, wie sie beispielsweise von der Österr. Gesellschaft für manuelle Medizin oder vom LSKH Stolzalpe für die Sonographie des Bewegungsapparates veranstaltet wird. Es finden mehrmals im Jahr Kurse statt, die von zahlreichen Orthopäden und Orthopädinnen aus Österreich und teilweise auch aus anderen Ländern besucht werden. Die Multiplikatorfunktion ist optimal. |
| 6 Punkte | Kurse zu einem Spezialgebiet der Orthopädie werden regelmäßig, mind. aber 1 x jährlich organisiert. Diese Kurse werden zumindest von einigen österreichischen Orthopäden und Orthopädinnen pro Kurs besucht. |
| 4 Punkte | Kurse werden zumindest in zweijährigen Abständen zu einem Teilgebiet der Orthopädie veranstaltet. |
| 0 Punkte | Keine Kurstätigkeit. |

Auch hier ist eine Abstufung bspw. bei 7 Punkten oder 3 Punkten möglich. Die oben genannten Punktezahlen sind als Raster zu verstehen, um ungefähr Richtlinien anzugeben. Wesentlich bei der Punktebewertung ist auch die Verantwortlichkeit des Bewerbers oder der Bewerberin für einen Kurs. Wird der Bewerber oder die Bewerberin bei den angeführten Kursen als Veranstalter genannt und ist er oder sie für das wissenschaftliche Programm verantwortlich, so ist der Anteil am Kurs sehr hoch einzuschätzen und es kann die Höchstzahl an Punkten vergeben werden. Hält der Bewerber oder die Bewerberin nur regelmäßig Vorträge in einem bestimmten Kurs, so kann man je nach Einschätzung dieses Anteiles zwischen 30 und 70 Prozent der Punktezahl vergeben, die man dem Kursveranstalter zubilligen würde.

5. Ausbildungsfunktion

Der Bewerber oder die Bewerberin muss nachweisen, dass er oder sie wesentlich an der Ausbildung seiner oder ihrer in Ausbildung stehenden Kollegen und Kolleginnen an seinem oder ihrem Krankenhaus oder seiner oder ihrer Abteilung beteiligt ist.

- | | |
|-----------|--|
| 10 Punkte | Dem Bewerber oder der Bewerberin wurde der Aufgabenbereich der Betreuung der in Ausbildung stehenden Kollegen offiziell delegiert. Er oder sie assistiert nicht nur Operationen, er oder sie hält auch Vorträge und organisiert Programme zur Ausbildung. |
| 6 Punkte | Der Bewerber oder die Bewerberin hat zumindest in seinem oder ihrem Team oder Teilbereichen der Orthopädie eine offiziell delegierte Ausbildungsfunktion. Diese umfasst nicht nur das Assistieren bei Operationen und das Supervidieren einer ambulanten Tätigkeit, sondern darüber hinaus auch Lehrveranstaltungen für die auszubildenden Kollegen. |
| 2 Punkte | Es werden regelmäßig für auszubildende Kollegen Operationen assistiert und es erfolgt eine supervidierende Betreuung in der Ambulanz. |

Auch hier ist jede Abstufung möglich. Die genannten Punkte sind als Raster zu sehen.